

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen und Bestandteile des Angebotes, der Leistungserbringung und der Beauftragung	1
2.	Integritätsklausel	2
2.1	Verpflichtung	2
2.2	Folgen einer Verfehlung	2
2.3	Vertraulichkeitsverpflichtung	3
2.4	Datenschutz	3
3.	Zuschlagserteilung, Beauftragung	4
4.	Stellung des Auftraggebers im Vergabe- und Tarifrecht	4
5.	Vergütung	5
5.1	Allgemeine Bestandteile der Vergütung	5
5.2	Ermittlung und Inhalt der Preise	5
6.	Ausführung	6
6.1	Organisation der Leistung und der Baustelle	6
6.2	Präzisierungen, Änderungen, Bedenken zur Leistung	6
6.3	Sicherheit und Ordnung auf der Baustelle	7
7.	Werbung, Projekt- und Produktmarketing	7
7.1	Werbung am Projektort	7
7.2	Werbung und Marketing durch den AG	7
8.	Ausführungsfristen und Vertragsstrafe	8
8.1	Termine und Fristen	8
8.2	Vertragsstrafenregelung	8
9.	Abnahme	8
10.	Haftung	9
11.	Verjährungsfrist für Mängelansprüche	9
12.	Sicherheitsleistungen, Versicherungen	9
12.1	Gewährleistungssicherheit	9
12.2	Vertragserfüllungssicherheit	10
12.3	Sicherheit der Mangelbeseitigung während der Bauphase	10
12.4	Arten der Sicherheiten	10
12.5	Versicherung	10
13.	Rechnungslegung, Zahlung	10
13.1	Anforderung an die Rechnungslegung	10
13.2	Rechnungsbezug zur Beauftragung	11
13.3	Zahlung	11
14.	Leistungserfassung, Aufmaße, Muster	12
15.	Streitigkeiten, Gerichtsstand	12
16.	Gültigkeit, Gültigkeit abweichender Geschäftsbedingungen, Anerkenntnis	12

1. Grundlagen und Bestandteile des Angebotes, der Leistungserbringung und der Beauftragung

Diese AVB der tegece | gruppe gelten automatisch auch im Einzelfall für Tochter und Projektgesellschaften. Insofern werden hier auch die Begriffe Auftraggeber, AG oder tegece verwendet. Der AG beauftragt den Bieter / Dienstleister mit den Leistungen / Lieferungen zum o.g. Projekt auf der Basis dieser Angebots- und Vertragsbedingungen im Allgemeinen sowie der leistungsspezifischen Leistungsgrundlagen im Besonderen.

Sofern im Leitfaden zur Angebotsbearbeitung bzw. in der Auftragserteilung nicht anders definiert, sind dies nach dem Auftragserteilungsschreiben und diesen AVB-Bau das Leistungsverzeichnis bzw. die Leistungsbeschreibung, die zugehörigen Darstellungen des Leistungsgegenstands in Form von Zeichnungen, Skizzen und Fotos sowie ggf. vorhandene Bestandsunterlagen, technische Richtlinien und andere objektbezogene Grundlagen.

Für die Abgabe eines Angebotes im Rahmen eines Wettbewerbes gelten die Anfrage- bzw. Ausschreibungsunterlagen. Ebenfalls sind die dort angekreuzten Unterlagen zur Wirtschaftlichkeit des Angebotes und zum Nachweis der Leistungsfähigkeit und Eignung des Bewerbers mit dem Angebot einzureichen. Die Unvollständigkeit der Unterlagen kann zum Ausschluss des Angebotes führen.



Darüber hinaus sind folgende Vorschriften besonders zu beachten:

Das *tegece Complex Manual (kurz TeGeCe CM)* mit der Haus- und Verkehrsordnung sowie den technischen Bestimmungen der tegece | gruppe. Weiterhin gelten Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen, Gerüstordnung, Vorschriften der Aufsichtsbehörden, baurechtliche und bauordnungsrechtliche Bestimmungen, Feuer-, Gewerbe-, Verkehrs-, Gesundheits- und Polizeiverordnungen, örtliche Vorschriften und Satzungen, technische Bedingungen der Energie-, Gas- und Wasserversorgungsunternehmen sowie des Fernmeldeunternehmens. Maßnahmen zur Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen sind Gegenstand der Einheits- und Pauschalpreise und werden nicht gesondert vergütet.

2. Integritätsklausel

2.1 Verpflichtung

Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen zu vermeiden. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung

- a) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die einen Betrug (§ 263 StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 und § 270 StGB), Mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB), Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB) und Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) darstellen,
- b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Beamte, Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken (Bestechung oder Vorteilsgewährung) - §§ 333 – 335 StGB,
- c) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte des AG, ohne dass es sich bei diesen Beschäftigten um Amtsträger oder besonders für den öffentlichen Dienst Verpflichtete handelt (vgl. insoweit auch §§ 299, 300 StGB, soweit es sich um die Bestechung von Angestellten handelt),
- d) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an freiberuflich Tätige, die im Auftrag des AG bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsabwicklung tätig sind (vor allem Planer, Bauüberwachung, Consulting, sonstige Dienstleister),
- e) das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Sinne des § 17 Abs. 2 UWG, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art im Sinne des § 18 UWG sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des AG auch auf Disketten und sonstigen Datenträgern, sowie
- f) Verstöße gegen den Ersten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), unter anderem Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an andere Bewerber.

Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn der Bewerber bzw. Unternehmer Personen, die Beschäftigten des AG nahe stehen, unerlaubte Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Eine solche Verfehlung liegt ebenfalls vor, wenn der Bewerber oder Unternehmer konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen leistet, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.

2.2 Folgen einer Verfehlung

Wird im Zusammenhang mit der Abwicklung des konkreten Bieterverfahrens / Auftragsverhältnisses / Bauvorhabens zum Nachteil des AG eine schwere Verfehlung im Sinne des Abs. (1) durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des AN oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers heraus begangen, hat der AN dem AG eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beläuft sich

- a) auf 7,00% der geprüften Bruttoabrechnungssumme, soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer/Vorstand des AN begangen wurde,
- b) auf 5,00% der geprüften Bruttoabrechnungssumme, soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde,

- c) auf 2,00% der geprüften Bruttoabrechnungssumme, soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer des AN begangen wurde,

mindestens jedoch auf 5.000,00 €. Die Geltendmachung eines Schadensersatzes durch den AG infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verurteilte Vertragsstrafe auf diesen Schadensersatz angerechnet wird. Eine nach dieser Ziffer verurteilte Vertragsstrafe steht neben sonstigen Vertragsstrafen; sie wird gesondert geltend gemacht. Eine solche Geltendmachung ist bis zur Schlusszahlung möglich.

Eine Vertragsstrafe nach dieser Vorschrift entfällt, soweit eine schwere Verfehlung gemäß Abs. (1) durch einen Subunternehmer des AN begangen, die Auswahl dieses Subunternehmers durch den AG zwingend vorgeschrieben wurde und der AG bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, deren Vorstände oder Geschäftsführer oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der schweren Verfehlung beteiligt sind.

Wird eine schwere Verfehlung im Sinne von 2.1 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des AN begangen,

- d) ist der AG zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- e) wird der AN bei Aufträgen durch den AG und seiner Konzernunternehmen grundsätzlich von der Teilnahme am Wettbewerb für einen Zeitraum von vier Monaten bis zu drei Jahren ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen einer Verfehlung kann die Sperre dauerhaft verlängert werden. Dabei weist der AG gesondert darauf hin, dass ein Ausschluss vom Wettbewerb auch dann erfolgen kann, wenn bereits ein dringender Tatverdacht für eine Verfehlung gemäß 2.1 besteht.

2.3 Vertraulichkeitsverpflichtung

Der Auftragnehmer erhält im Zusammenhang mit den beauftragten Leistungen und Lieferungen zur Erfüllung des Auftrags durch den AG bzw. durch den Nutzer / Mieter vertrauliche Informationen und Einsicht in vertrauliche Unterlagen/Dokumentationen hinsichtlich dessen betrieblichen Belange. Diesbezüglich wird ihm auferlegt, absolutes Stillschweigen zu bewahren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm in Erfüllung oder bei Gelegenheit seines Auftrags zugänglich gemachten oder sonstiger Form erlangten Informationen (zum jeweiligen Projekt des AG oder seiner Konzernunternehmen, aber auch der Belange der Mieter und Nutzer) vertraulich zu behandeln und hierüber Verschwiegenheit zu bewahren (im Folgenden: „vertrauliche Informationen“). Der Auftragnehmer wird vertrauliche Informationen nur für die Zwecke seines Auftrags benutzen und sie weder an Dritte weitergeben noch sie Dritten in irgendeiner Form zugänglich oder nutzbar zu machen.

Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Offenlegung der vertraulichen Informationen verpflichtet ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet seine Organmitglieder und Mitarbeiter sowie seine Beteiligungsgesellschaften und deren Organmitglieder und Mitarbeiter und ggf. Subunternehmer die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten und einzuhalten.

Für eine Nennung seiner Leistungen in Referenzunterlagen, Abbildungen und Beschreibungen zu seinem Auftrag in jeglicher Art bedarf es der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung des Auftraggebers. Die entsprechenden Darstellungen sind dem Auftraggeber komplett zur Bewertung vorzulegen.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung zahlt der Auftragnehmer der TeGeCe GmbH auf deren Verlangen eine Vertragsstrafe in Höhe von mind. 50.000,00 €. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwa zu leistenden Schadensersatz nicht angerechnet. Die Vertragsstrafe ist sofort zur Zahlung fällig.

2.4 Datenschutz

Entsprechend der DSGVO erhält der AN weitreichende Informationsmöglichkeiten auf Anfrage zum Umgang mit seinen personenbezogenen Daten, soweit der AG diese im Rahmen seiner Dienstleistungsverhältnisse – und ausschließlich dafür – verwendet. Der Schutz dieser Daten ist im Unternehmenshandbuch der tegece, Teil Datenschutz, dokumentiert, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich durch berechtigte Personen der TeGeCe.

Wir verwenden die Informationen ausschließlich im Rahmen unserer Vertragsobligationen mit Ihnen und zur Information über unsere Tätigkeiten und Dienstleistungen. Es handelt sich hierbei um

- Personen- und Kontaktdaten zur Wahrung der Vertragsverbindungen und Sicherstellung vertragsrelevanter Mitteilungen
- Daten zu Bankverbindungen, sofern Sie uns dazu eine Einwilligung erteilt haben
- Kontaktdaten, um die Beteiligung an Wettbewerben, Angebotsabfragen und Ausschreibungen zu ermöglichen.

Die vorliegenden personenbezogenen Daten nutzt der AG ausschließlich im Rahmen der Vertragsbeziehungen inkl. der zugehörigen Gewährleistungsumfänge und des Lieferantenmonitorings.



Sollte der AN darüber hinaus kein Interesse an einem fortbestehenden Kontakt für die Beteiligung an Wettbewerben und Abfragen haben, so teilt er dies dem AG mit separater E-Mail an info@tegece.de mit.

Die Daten der Vertragspartner werden vertraulich behandelt, nicht zur Monetisierung genutzt. Er erhält nur geeignete, der vertraglichen Partnerschaft zuordnungsfähige Nachrichten.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.tegece.de/datenschutzerklaerung.html>

3. Zuschlagserteilung, Beauftragung

Mit Erteilung des Zuschlages hat der AN alle Vorkehrungen und Vorbereitungen einer termingetreuen und qualitätsgerechten Leistungserbringung / Lieferung zu treffen und die Erfüllung des Auftrages zu beginnen.

Die Zuschlagserteilung erfolgt stets schriftlich. Mit Andienung und Beratung des AG durch den Bieter, kann dieser keine mündliche Auftragserteilung oder Vergütungsansprüche ableiten, auch dann nicht, wenn der AG die Beratung annimmt. Spätestens mit Beginn der Bauarbeiten durch den Unternehmer kommt der Bauvertrag zu den Bedingungen zustande, welche vom Bauherrn in der Zuschlagserteilung genannt worden sind.

Die Vorlage bzw. Herstellung von Mustern (zur Untersetzung des Angebotes bzw. der technischen Qualität der angebotenen Leistungen) erfolgt durch den Bieter auf eigene Gefahr. Durch das Anlegen von Mustern kommt keine Beauftragung an den Bieter zustande.

Dem Bauherrn ist das Recht eingeräumt, innerhalb der Zuschlagsfrist den Auftrag nach freiem Ermessen zu vergeben. Er beabsichtigt grundsätzlich eine Vergabe gemäß der Angaben im Leitfaden zu Ausschreibung in Bezug auf die Inhalte Leistungsverzeichnisses. Er behält sich jedoch vor, die Leistungen zu variieren und entsprechend zur Sicherung der Realisierung aufzuteilen und getrennt (auch nach Losen oder Titeln) zu vergeben. Aus einer möglichen Variierung / Aufteilung der Leistung kann der Bieter / AN keine Ansprüche auf Erhöhung der Vergütung ableiten.

Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ende der Angebotsfrist bzw. dem Einreichtermin. Eine Submission bzw. Verlesung der Angebote findet nur nach ausdrücklichem Vermerk im Leitfaden zur Angebotserarbeitung statt. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist bleibt der Bieter an sein Angebot gebunden. Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Versagung des Zuschlages sind ausgeschlossen.

Die Beauftragung erfolgt durch ein Auftragserteilungsschreiben, in dem der AG das Angebot und ein mögliches Verhandlungsergebnis annimmt. Es bedarf keiner Bestätigung durch den Auftragnehmer.

4. Stellung des Auftraggebers im Vergabe- und Tarifrecht

Der Auftraggeber hat seine Stellung im Vergaberecht durch eine gutachterliche Stellungnahme prüfen lassen. Diese kann beim AG eingesehen werden. Im Ergebnis dieser Untersuchung ist die tegece | gruppe nicht als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des §98 GWB anzusehen und hat daher nicht die Bestimmungen des EU-Vergaberechts nach den §§97 GWB für eigene Vorhaben und Projekte anzuwenden. Gleiches gilt für die Regelungen des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVerg) sowie für entsprechend eingeführte Tarifverträge. (Absatz 1 gilt nicht für Vergaben auf der Basis öffentlicher Finanzierungen).

Der Bieter / Auftragnehmer verpflichtet sich, im Fall der Auftragserteilung die in seinem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer der Projektaufgabe entsprechend, qualitativ leistungsgerecht sowie den Maßstäben seiner Branche und der Region angemessen zu entlohnen.

Er kommt seiner Verantwortung aus Sozialkassentarifverträgen, die auf sein Unternehmen anzuwenden sind, nach und verpflichtet sich des Weiteren die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse seiner Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind.

Der Bieter bestätigt, Löhne und Gehälter auch ausländischer Beschäftigten mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse auf der Baustelle, am Projektort oder für den AG anderweitig bereitzuhalten oder auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen.

Zuwerdung und Falschkauf führen nach den Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für eine dem Umstand der Verfehlung entsprechenden Zeit zum Ausschluss von der Teilnahme an Wettbewerben und Abfragen um einen Auftrag des Auftraggebers sowie zu einer Geldbuße.

Die Nachunternehmer sind nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass diese unter den o.g. Bedingungen eine gleich lautende Erklärung abgeben.

5. Vergütung

5.1 Allgemeine Bestandteile der Vergütung

Die Einheits- und Pauschalpreise verstehen sich einschließlich Baustoffen und Lohn als Festpreise frei Bau- und Verwendungsstelle und gelten für die gesamte Bauzeit bis zur Beendigung der vertraglichen Leistung. Lohn- und Stoffgleitklauseln entfallen. In den Preisen ist alles inbegriffen, was zur vollständigen, ordnungsgemäßen Ausführung und Lieferung notwendig ist, also inkl. der Dokumentation der Leistungen, aller Garantiedokumente, Einweisungen und Konformitätserklärungen.

Für die Bewachung und Sicherung der Geräte, Werkzeuge, Hilfsmittel sowie auf seiner Baustelle lagernden Baustoffe und Materialien hat der AN selbst zu sorgen. Gleiches trifft auch zu auf die Wahrung und Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Baustellensicherheit.

Ebenso sind darin alle Planungs- und Vorbereitungs- sowie Nacharbeiten, die zur Ausführung der eigenen Leistung notwendig sind, enthalten. Inbegriffen sind ebenfalls sämtliche Material- und Transportkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Betriebsangehörigen, die Kosten für Gerüste, Schalungen, Abfangungen, Verbaukonstruktionen und Arbeitsplattformen jeglicher Art und Höhe, für Geräte, Hilfsmittel, Gemein- und Genehmigungskosten, Steuern usw. sowie Wagnis und Gewinn, ferner die Beseitigung des aus den Arbeiten anfallenden Verpackungsmaterials und Bauschuttes sowie die Reinigung der Anlagen, sofern dies laut Leistungsverzeichnis nicht extra vergütet wird.

Dies gilt ebenfalls für Leistungen wie z.B. dauerhafte Befestigungen, Montagedetails, Konsolen, Halterungen, die nicht explizit beschrieben werden, sich jedoch zwingend aus den technischen Baubestimmungen wie DIN, VDE-Vorschriften u.ä. ergeben. Mit der Angebotsabgabe sind derartige Leistungsunterschiede dem Auftraggeber anzuzeigen. Ein späterer Einwand, dass eine solche Nebenleistung nicht beschrieben ist, wird nicht anerkannt.

Der AN hat sämtliche Vertragsgrundlagen, die Leistungsbeschreibungen und Zeichnungen zu prüfen, die Baustelle zu besichtigen und sich mit den örtlichen Verhältnissen genau vertraut zu machen. Er hat sich vor allem über öffentliche und private Medienverlegung und deren Anschlüsse, über Zufahrts- und Transportmöglichkeiten sowie Lagerplätze Kenntnis zu verschaffen.

Der Auftrag kann dem Umfang nach durch den Bauherrn bzw. durch dessen Vertreter gemindert werden, so dass Teile der Leistungen bzw. einzelne Positionen eventuell entfallen. Daraus kann der Bieter / Auftragnehmer keine Änderung der Vergütungsgrundlagen ableiten.

5.2 Ermittlung und Inhalt der Preise

- a) Alle **Einheitspreise** des LV betreffen die komplette Leistung, einschließlich der Lieferung aller Werkstoffe gemäß den Unterlagen sowie sämtlicher Nebenleistungen, die zur fach- und sachgerechten Ausführung der Arbeiten erforderlich sind. In der Kalkulation sind sämtliche, den Preis beeinflussende Umstände (Strom, Wasser, Treibstoffe, Zulagen, Auslösungen) einzubeziehen, sofern diese nicht gesondert im Leistungsverzeichnis (Baustelleneinrichtung o.ä.) ausgewiesen bzw. angefragt sind. Die angebotenen Einheitspreise gelten für jeden Umfang möglicher Mengenänderungen.
- b) Bei Beauftragung zum **Pauschalpreis** ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Leistungsumfang und die Ausführung lt. LV bzw. Leistungsprogramm und die Inhalte aus Punkt 5.1 und 5.2a unter Berücksichtigung der aufgeführten Vertragsgrundlagen selbstverantwortlich zu prüfen. Diese betrifft Zeichnungen, Mengenermittlungen, LV-Positions-Ansätze und die Örtlichkeit. Nachforderungen werden nicht anerkannt. Ein Aufmaß wird nicht vorgenommen. Vergütungen bei Mehr- oder Minderleistungen für veränderte bzw. zusätzliche Bauausführung auf Verlangen des Auftraggebers werden auf der Basis des kalkulierten Einheitspreises - soweit vorhanden - im LV oder auf Basis einer fortzuschreibenden Urkalkulation ermittelt. Eine entsprechende Urkalkulation ist bei Beauftragung verschlossen beim AG zu hinterlegen.
- c) **Stundenlohnarbeiten** bedürfen der ausdrücklichen Anweisung des Bauherrn. Als prinzipielle Voraussetzung sind die Stundensätze bei Angebotsabgabe mit einzureichen. Aufsichts-, Bauführer-, Meister- oder Vorarbeiterstunden werden nicht anerkannt. Die Nachweispflicht obliegt dem Auftragnehmer. Die Kostenermittlung bleibt stets der Prüfung vorbehalten. Rapporte sind innerhalb von drei Tagen der Bauleitung zur Einsicht und zur Unterzeichnung vorzulegen. Nachträglich eingereichte oder nicht unterschriebene Berichte werden nicht anerkannt.
- a) Sofern im Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm nicht anders beschrieben, werden **Energiekosten**, falls die Medien aus Privatanschlüssen des Bauherrn bezogen werden, mit Prüfung der Schlussrechnung aufgerechnet und einbehalten. Falls nicht anders vereinbart, werden für Baustrom und Bauwasser 0,50% der Bruttoabrechnungssumme in Ansatz gebracht.



6. Ausführung

6.1 Organisation der Leistung und der Baustelle

Der Auftrag ist vom Auftragnehmer selbst auszuführen. Eine Weitergabe des Auftrages oder Teile des Auftrages an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bauherrn statthaft. Zu diesem Zweck ist ein detailliertes Nachauftragnehmerverzeichnis mit Angaben zum Subunternehmer und dessen Leistungsumfang usw. vorzulegen. Die aufgeführten Nachunternehmer haben mittels Unterschrift zu dokumentieren, dass sie zur Mitwirkung durch den Bieter aufgefordert wurden und im Falle einer Auftragserteilung diese Leistungen erbringen werden.

Der Auftragnehmer hat sich selbst vom Fortgang der Arbeiten zur Einhaltung der Termine und Fristen zu informieren. Er ist zur Koordinierung und Organisation seiner Nachunternehmer, zur Wahrung des rechtzeitigen Beginns, des Verlaufs und des Abschlusses der vertraglichen Leistung im Sinne des Projekterfolgs verpflichtet.

Für alle nach Zeichnung auszuführenden Arbeiten, sofern diese nicht durch den AN im Rahmen einer eigenen Ausführungs- bzw. Werkplanung zu erbringen sind, sind rechtzeitig vom Bauherrn die Detailunterlagen anzufordern. Arbeiten, die keine Zeichnungen verlangen, sind vorab genauestens abzusprechen. Sofern zur Erfüllung der Vertragsleistung Vermessungsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftragnehmer alle Maße verantwortlich, nach Rücksprache mit der Bauleitung, am Bau zu nehmen und mit allen Bauplänen zu vergleichen und – soweit nötig - in Verhandlungen mit anderen Auftragnehmern abzustimmen.

Das Grundstück, auf dem die Arbeiten ausgeführt werden, befindet sich im Eigentum des Bauherrn, bzw. wird durch diesen rechtlich gültig verwaltet. Material und Hilfsmittel sind **nicht** auf den Grünanlagen zu lagern. An- und Abtransporte finden ausschließlich auf den Verkehrsflächen und statt, wenn von der Bauleitung nicht ausdrücklich anders bestimmt.

Die Bergung und Förderung von Abbruchmaterialien, Bauschutt und Aushubmengen hat einschränkungsfrei für die Nutzer bzw. Mieter des Geländes und deren Logistik zu erfolgen. Aus Nichteinhaltung entstandene Schäden sind durch den Unternehmer auf eigene Rechnung zu beseitigen oder können durch den Bauherrn unter Einschaltung Dritter auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt werden.

Bei Maßnahmen in Gebäuden gilt, dass Rettungs- und Fluchtwege freizuhalten sind, die Durchführungen von betrieblichen Handlungen sowie deren Vor- und Nachbereitung nicht behindert werden dürfen. Diese finden möglicher Weise in direkter Nachbarschaft zum Baubereich statt.

Werden bei Leistungen Bereiche im öffentlichen Verkehrsraum tangiert, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beantragung und Genehmigung dieser Einschränkungen zu planen und vorzunehmen. Sofern im LV nicht separat beschrieben, sind diese Pflichten in die relevanten Positionen einzukalkulieren. Einschränkungen und Unterbrechungen der Arbeiten sind nicht auszuschließen und durch den Bieter bei der Angebotserarbeitung zu berücksichtigen. Entsprechende Stillstandzeiten und organisatorische Aufwendungen, Leistungsverlagerungen in Über- oder Nachtstunden sind Bestandteile der Einheits- bzw. Pauschalpreise und werden nicht gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer hat alle bauseitig erforderlichen Vorleistungen zu benennen und Unterlagen bezüglich seiner Bautechnologie, Maschinen- und Personaleinsätze, Baustelleneinrichtungspläne, Verkehrspläne, Lagerplätze, eingesetzter Materialien, Konstruktionspläne, Zertifikate, ferner Angaben zu Einzelheiten umgehend nach Auftragserteilung der Bauleitung zur Genehmigung vorzulegen. Nicht genehmigte Ausführungen können vom Bauherrn abgelehnt werden.

6.2 Präzisierungen, Änderungen, Bedenken zur Leistung

Dem Auftraggeber steht das Recht zu, Leistungen anzuordnen. Mit der Anordnung entsteht die Leistungspflicht beim Auftragnehmer nach §4 Nr. 1 Abs. 3 und 4 VOB / B. Leitet der Auftragnehmer daraus einen zusätzlichen Vergütungsanspruch ab, da die Leistung seiner Ansicht nach nicht zur geschuldeten Leistung des Hauptvertrages gehört, so hat er dies gemäß §2 Nr. 8 (2) VOB/B dem Auftraggeber anzuzeigen. Die Beweislast liegt beim Auftragnehmer.

- a) Müssen Arbeiten ausgeführt werden, die von der Leistungsbeschreibung abweichen, nicht darin aufgeführt sind oder zusätzlich ausgeführt werden müssen, so sind diese rechtzeitig vor Ausführungsbeginn per Änderungsanzeige anzukündigen und genehmigen zu lassen. Beginnt der Auftragnehmer ohne genehmigte Anzeige solche Leistungen, so geschieht dies auf eigenes Risiko
- b) Dies trifft auch auf Mengen-, Massen- und Aufwandsüberschreitungen sowie auf Terminänderungen zu. Der AN hat seine Kapazitäten und Ressourcen während der Leistungen in der Gestalt zu prüfen, dass er rechtzeitig vor dem Eintritt der Überschreitung dem AG das Risiko schriftlich anzeigen kann. Die Preisregelungen zu Mehr- und Mindermengen bleiben davon unberührt.



- c) Mehrkostenanzeigen gemäß §2 Nr. 8 (2) VOB/B sind unverzüglich schriftlich bei der Bauüberwachung des AG einzureichen. Für den Nachweis und die Anerkennung der Vergütungswürdigkeit müssen alle drei Kriterien (Rechtzeitigkeit der Information, mutmaßlicher Wille des AG und die funktionale Notwendigkeit der Leistung) kumulativ und nicht einzeln zutreffen.
- d) Die Anzeigen sind den Einzelsachverhalten bzw. –ursachen zuzuordnen und haben nach zumutbarem Ermessen Informationen zu Mengen und Preisen zu enthalten. Der Auftragnehmer kann sich bei Wiederholung, gleichartigen oder ähnlichen Sachverhalten nicht auf bereits vorhergehende Anzeigen berufen.
- e) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung bzw. bauseits gelieferten Baustoffe, so dass er die Verantwortung für die ihm übertragenen Arbeiten nicht übernehmen kann, so hat er diese dem Auftraggeber schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen und die in Frage kommenden Arbeiten bis zu einer Einigung einzustellen.
- f) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen und Lieferungen so zu organisieren, dass dem AG kein technisches oder wirtschaftliches Risiko oder Schaden entsteht. Dies gilt insbesondere für die Beschaffung von Materialien und deren Vorhaltung, Logistik und Technologie der Leistungen. Die Mutmaßung, eine Veranlassung des AN sei im Sinne des AG, steht dem AN nicht zu. Zusätzlich notwendige oder gesondert erforderliche Leistungen, stehen stets unter dem Vorbehalt des Wettbewerbes, es sei denn der AG ordnet diese Leistungen nach 6.2 an.

6.3 Sicherheit und Ordnung auf der Baustelle

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Sicherheit und Ordnung am Leistungs- und Lieferort zu wahren

- a) Er hat nach jeweils erbrachter Teil- oder Gesamtleistung den Leistungs- bzw. Lieferort ohne Berechnung gesonderter Kosten (sofern nicht gesondert im LV ausgewiesen) zu säubern. Verpackungen, Abfall, Schutt und überflüssige Materialien werden, soweit sie der Bauherr nicht erwirbt, Eigentum des Auftragnehmers. Sie sind zu entsorgen und abzutransportieren.
- b) Verunreinigte Straßen, Gehwege, Zufahrten u.ä. sind umgehend zu reinigen und ständig im Rahmen der Örtlichkeit nutzbar zu halten. Folgen aus Zuwiderhandlungen fallen in den Haftungsbereich des Unternehmers.
- c) Gleiches gilt für die Sicherung und Ordnung von Lieferort, Baustelle und Bauwerk. Bei Nichteinhaltung erfolgen die Säuberung oder Leistungen zur Herstellung der gefahrenfreien Ordnung durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers. Dies betrifft auch die bautechnischen Maßnahmen bei vorübergehender Stilllegung bzw. Schutzvorkehrungen bei ungünstiger Witterung auch während der Bauzeit.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Baustelle mit einer Bewachung oder Videoüberwachung auszustatten. Mit Einreichen des Angebotes stimmt der Bieter / Auftragnehmer dieser Sicherheitsausstattung zu. Er hat dementsprechend seine Mitarbeiter, Nachunternehmer und Erfüllungsgehilfen in Kenntnis zu setzen. Die Überwachung entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung und Haftung nach Punkt 10 dieser AVB.

7. Werbung, Projekt- und Produktmarketing

7.1 Werbung am Projektort

Werbung im Gelände und an Objekten des AG ist generell und unabhängig von den bauordnungsrechtlichen Belangen durch den AN beim AG genehmigen zu lassen.

Dies gilt auch für den Fall der Übernahme der Baustelle in die Obliegenheit des AN oder dass sich mögliche Betriebsmittel, Geräte, Bauteile oder Arbeitsflächen (z.B. Gerüste, Planen etc.) in Besitz des AN befinden. Dem AG wird bei Auftragserteilung das Recht eingeräumt, diese Flächen als Werbeträger selbst zu vermarkten und Dienstleister mit entsprechenden Maßnahmen zu beauftragen.

Der AG sorgt in diesem Falle seinerseits für einen sorgsamen Umgang mit den genutzten Objekten.

7.2 Werbung und Marketing durch den AG

Mit der Auftragserteilung an den AN ist die tegece | gruppe berechtigt, mit der Lieferung bzw. der Leistung zu werben und den oder die Markennamen im Rahmen der Nutzung zu verwenden. Dies gilt sowohl für das Produkt als auch den Lieferanten. Die tegece | gruppe darf Logos nutzen und den Namen des Lieferanten bzw. seines Projektleiters, Produktmanagers und Geschäftsführers nennen und diese Informationen textlich und bildlich in Referenzen, Präsentationen, Prospekten, Internetauftritten u.ä. verarbeiten.

8. Ausführungsfristen und Vertragsstrafe

8.1 Termine und Fristen

Der Auftragnehmer hat spätestens eine Woche nach Aufforderung oder nach den Festlegungen des aufzustellenden Bauzeitenplanes bzw. nach den Ausführungsfristen im Bauvertrag mit den Arbeiten zu beginnen, sofern nicht gesondert Abweichendes vereinbart wurde.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Fristen einzuhalten und ohne schuldhaftes Verhalten zügig und vollständig auszuführen. Ferner sind die Arbeiten so rechtzeitig zu beginnen und fortzusetzen, terminlich mit anderen Baubeteiligten selbst abzustimmen, dass festgelegte Fertigstellungstermine eingehalten werden.

Der Termin- bzw. Bauzeitenplan wird mitgeltende Anlage der Beauftragung.

8.2 Vertragsstrafenregelung

- a) Werden durch schuldhaftes Verhalten Fristen überschritten, setzt der Bauherr einen Anteil der Nettoabrechnungssumme je Verzögerungstag von der Rechnung des Auftragnehmers ab und behält diese Vertragsstrafe ein. Unter Nettoabrechnungssumme ist die nach Abwicklung des Vertrages geschuldete Vergütung zu verstehen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- b) Gesamt-Vertragsstrafe je Verzögerungstag nach 8.2 a) mit 0,25%
- c) Gesamt-Vertragsstrafe gesamt maximal nach 8.2 a) mit 5,00%
- d) Werden durch schuldhaftes Verhalten Einzel-Fristen innerhalb der Gesamtvertragsdauer überschritten, setzt der Bauherr einen Anteil der auf diese Einzelfrist oder das Einzelteil entfallende Nettoabrechnungssumme je Verzögerungstag von der Rechnung des Auftragnehmers ab und behält diese Vertragsstrafe ein. Der Tatbestand gilt auch dann als eingetreten, wenn der AN den Termin für die Gesamtleistung / Gesamtlieferung einhält. Die Vertragsstrafe bei Einzelfristen wird auf eine mögliche Gesamtvertragsstrafe angerechnet. Tritt jedoch durch eine Überschreitung einer Einzelfrist der Verzug des gesamten Vertrages ein, erfolgt die Geltendmachung der Vertragsstrafe weiterhin nach 8.2.a)
- e) Einzelfrist-Vertragsstrafe je Verzögerungstag nach 8.2 d) mit 0,25%
- f) Einzelfrist-Vertragsstrafe gesamt maximal nach 8.2 d) mit 5,00%
- g) Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die verzögerte Vertragserfüllung ganz oder teilweise ohne Vorbehalt angenommen wird. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich der AG noch nicht bei Gefahrübergang vorbehalten. Er kann sie vielmehr bis zu Schlusszahlung geltend machen.
- h) Enthalten die AVB als Gesamtvertragsstrafe nach 8.2 c) und f) Ansätze von über 5,00 % so beabsichtigt der AG auf Grund der Priorität bzw. besonderen Umstände des Projektes diesbezüglich eine Individualvereinbarung zu schließen. Diese gilt ohne eine ausdrückliche Einrede des Bieters bei Beauftragung als zustande gekommen.
- i) Die Begrenzung der Vertragsstrafe trifft nicht auf die Bestimmungen der Integritätsklausel zu.
- j) Weiterhin haftet der Unternehmer für Schäden aus dieser Verspätung, wie z.B. Mietausfall oder Minderung. Bei nicht rechtzeitigem Beginn und Fortgang der Arbeiten kann der Auftraggeber nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung den Auftrag dem Unternehmer ganz oder teilweise entziehen und anderweitig - auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers - ausführen zu lassen sowie Schadensersatzansprüche in vollem Umfang, einschließlich des entgangenen Gewinns, geltend zu machen. Dabei wird die Vertragsstrafe angerechnet.

9. Abnahme

Der Auftragnehmer hat dem Bauherrn die Fertigstellung der Gesamtleistung oder einer Teilleistung im Sinne des § 12 Abs. 2 VOB/B, zum Zwecke der Abnahme unverzüglich mitzuteilen.

Eine Schlussrechnung steht dieser Mitteilung gleich, wenn sie nach Fertigstellung der Gesamtleistung eingeht. Unterlässt der Auftragnehmer diese Mitteilung und verzögern sich dadurch Folgearbeiten, so werden bis zur Freimeldung entstandene Schäden wie erwähnt behandelt. Auch gilt die Leistung nicht dadurch abgenommen, dass der Bauherr sie in Nutzung nimmt.

Der Einwand, dass die Arbeiten vorbehaltlos angenommen seien, steht dem Auftragnehmer nicht zu. Er ist verpflichtet, die sich an den von ihm vertretenen Arbeiten in der Zeit der Haftung zeigenden Mängel und Schäden sofort auf seine Kosten zu beseitigen. Der Bauherr ist berechtigt, im Weigerungsfalle oder im Falle einer unangemessenen Verzögerung solche Mängel durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen.



Im Zuge der Abnahme ist die Dokumentation der erbrachten Leistung vorzulegen wie z.B. Material-, Liefer-, Entsorgungsnachweise, Gütebestätigungen bzw. Konformitätserklärungen, Produktdatenblätter udg. Liegen diese Unterlagen nicht vor, so kann der AG eine Verschiebung zum Zweck der Prüfung verlangen.

Eine förmliche Abnahme durch den Bauherrn bzw. durch dessen Vertreter kann nach restloser Fertigstellung aller übernommenen Arbeiten durch den Auftragnehmer verlangt werden. Eine fiktive Abnahme im Sinne von § 12, Ziffer 5, Absatz 1 VOB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb einer angemessenen und für die Zwecke des AG vertretbaren, jedoch maximal vierwöchigen Nachbesserungsfrist seine Leistung in den vertragsgemäßen Zustand zu bringen.

Können Nachbesserungsarbeiten witterungsbedingt nicht ausgeführt werden, verlängert sich die Frist entsprechend. Die Beweislast solcher Verzögerung liegt beim Auftragnehmer. Kommt der Unternehmer seiner Nachbesserungspflicht nicht fristgerecht nach, so hat der Auftraggeber ohne weitere Benachrichtigung das Recht, die Behebung der Mängel auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte vornehmen zu lassen.

Der Gewährleistungsanspruch geht in jedem Falle unter gleichen Bedingungen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger beider Seiten über.

10. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen und Beauftragten verursachten qualitativen und terminlichen Schäden. Er ist für Folgen seiner Schäden schadenersatzpflichtig, soweit diese durch den AN nicht objektiv abwendbar waren, hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Schäden und Folgeerscheinungen. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung aller unter Abschnitt 2 aufgeführten Vorschriften und Bedingungen betreffs seines Leistungsbereiches und seiner Baustelleneinrichtung sowie Hilfsmittel, selbst wenn er sie anderen Unternehmern zur Mitnutzung überlassen hat.

Weiterhin haftet er für alle Schäden infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- und Sturmeinwirkungen sowie Beschädigung durch Dritte und Abhandenkommen der in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers fallenden Leistung bis zur Abnahme durch den Bauherrn.

In jedem Falle haftet der Auftragnehmer für seine Leistung allein. Werden Arbeiten im benutzten Zustand an Bauwerken durchgeführt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, um Gefährdungen von Nutzern und Passanten sowie mögliche Schäden zu vermeiden. Diese Maßnahmen fallen in den Haftungsbereich des Auftragnehmers.

Entsteht durch Unterlassung nicht vorgesehener aber notwendiger Arbeiten Gefahr für das Bauwerk oder für am Bau Beschäftigte bzw. für dritte Personen, so hat der Unternehmer umgehend erforderliche Maßnahmen einzuleiten sowie die getroffenen Anordnungen ungesäumt, spätestens aber bei Ausführung dem Auftraggeber mitzuteilen. Wird die Bauleistung durch Verschulden anderer, durch höhere Gewalt oder politische Ereignisse zerstört, unterbrochen oder dauernd gemindert, so hat der Auftragnehmer Anspruch lt. VOB/B, § 7.

Während der Ausführung der Arbeiten entstandene, durch den Auftragnehmer verursachte Schäden, sind durch diesen selbst auf eigene Rechnung zu beseitigen, bzw. werden durch den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt. Gleiches gilt für Folgeerscheinungen der Unternehmerleistung, die die Funktionalität des Bauwerkes oder des betreffenden Bauteils beeinträchtigen.

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Gewähr für seine Leistungen und Lieferungen nach VOB/B § 13.

11. Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Der AN übernimmt die Garantie bzw. Gewährleistung für die Mangelfreiheit seines gesamten Liefer- und Leistungsumfanges. Sollten sich während der folgenden Frist Mängel zeigen, so beginnt nach deren Beseitigung mit dem Tag der Abnahme der Nachbesserungsarbeiten für diese erneut die gleiche Gewährleistungsfrist zu laufen.

Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung hinsichtlich der Bauwerke bzw. Anlagen beträgt 5 Jahre.

12. Sicherheitsleistungen, Versicherungen

12.1 Gewährleistungssicherheit

Als Sicherheitsleistung im Sinne von § 17 VOB behält der Bauherr einen Anteil der Schlussabrechnungssumme incl. Mehrwertsteuer bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist ein falls nicht die Hinterlegung einer diesem Wert entsprechenden Gewährleistungsbürgschaft vereinbart wird. Der Umfang der Sicherheit bezieht sich auf die Regelungen nach Punkt 9.

Sicherheitsleistungen nach VOB gemäß Punkt 10 betragen 5,00% der Bruttoabrechnungssumme.

12.2 Vertragserfüllungssicherheit

Für Wahrung der Vertragserfüllung kann der AG eine Sicherheit verlangen. Der Sicherheitsumfang beträgt 10,00% der Bruttoauftragssumme. Die Sicherheitsleistung wird Zug um Zug im Verhältnis der erbrachten Leistung zurückgeführt und nach Abschluss der Leistungen durch den die Gewährleistungssicherheit abgelöst.

Die Vertragserfüllungssicherheit wird angewendet je nach Vereinbarung einer Bürgschaftshinterlegung oder einem Einbehalt bei Abschlagszahlungen.

12.3 Sicherheit der Mangelbeseitigung während der Bauphase

Für Mängel, die vor oder bei der Abnahme bereits sichtbar waren, behält der Bauherr eine zusätzliche Sicherheitssumme in dreifacher Höhe der zu erwartenden Kosten für Nachbesserung und Folgeschäden bis zur Mangelbeseitigung unter Berücksichtigung der Haftungsansprüche ein.

12.4 Arten der Sicherheiten

Sicherheiten können auch mittels Bürgschaften erbracht werden. Dafür sind ausschließlich die Bürgschaftsformulare des AG zu verwenden.

- a) Legt der AN ungeachtet dessen Bürgschaftsformulare eigener Finanzdienstleister vor, so gelten bei abweichenden Bürgschaftsbedingungen die Bedingungen des AG. Anderenfalls steht es im Ermessen des AG, die Annahme der Bürgschaft zu verweigern und die Sicherheitsleistung weiterhin durch Einbehalt nach Punkt 11.1 und 11.2 sicherzustellen.
- b) Der Auftragnehmer hat die jeweilige Bürgschaft in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Versicherung (Hermes) zu stellen. Die Bürgschaft darf keine Hinterlegungsklausel enthalten und muss als Gerichtsstand den Geschäftssitz des AG vorsehen. Voraussetzung ist, dass der AG den Bürgen als tauglich anerkennt.

12.5 Versicherung

Für die Deckung von Schäden der Baustelle werden – sofern nicht anders beschrieben gilt Absatz a) - Versicherungsleistungen erforderlich. Die Leistungen und Beteiligungen sind durch den Bieter einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

- a) Die Leistungen des Auftragnehmers sind gemäß ihrem Umfang durch den Auftragnehmer zu versichern. Ein Versicherungsnachweis für eine Bauleistungsversicherung ist dem AG auf Verlangen vorzulegen.
- b) Schließt der AG für das Vorhaben eine Bauwesensversicherung ab, so werden die Aufwendungen hierfür mit 0,20% der Auftragssumme auf den Auftragnehmer umgelegt.
- c) Schließt der AG für das Vorhaben eine kombinierte Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung ab, so werden die Aufwendungen hierfür mit 0,60% der Auftragssumme auf den Auftragnehmer umgelegt.

13. Rechnungslegung, Zahlung

13.1 Anforderung an die Rechnungslegung

Damit die tegece | gruppe den Vorsteuerabzug nach §15 UStG geltend machen kann, benötigt sie eine Rechnung, die den Anforderungen des §14 UStG entspricht. Danach muss eine Rechnung an die tegece | gruppe mindestens folgende Inhalte ausweisen:

- a) Vollständigen Namen und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- b) Vollständigen Namen und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers.
- c) Steuernummer des leistenden Unternehmers/Auftragnehmer oder USt-ID-Nr.
- d) Ausstellungsdatum der Rechnung
- e) fortlaufende Rechnungsnummer des leistenden Unternehmers/Auftragnehmer
- f) Menge und Art der gelieferten Gegenstände (handelsübliche Bezeichnung) oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung (hinreichende Konkretisierung).
- g) Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung/Liefer- oder Leistungsdatum

- h) Nettobetrag der Lieferung oder Leistung; bzw. nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelte für die Lieferungen oder sonstigen Leistungen
- i) Ggf. Aufteilung nach Kosten-, Finanzierungs- bzw. Budgetarten oder Kostenstellen sowie Kontierungen von Einzelbeträgen, wie im konkreten Fall durch den AG vorgegeben.
- j) der anzuwendender Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
- k) wenn vereinbart, ist der Verweis auf vertraglich festgehaltene Rahmenabkommen (Jahresboni) an zu geben

Elektronisch übermittelte Rechnungen (E-Invoicing) können wir bis auf weiteres nicht akzeptieren.

Die Rechnungen sind in doppelter Ausführung einzureichen, notwendige Abrechnungszeichnungen einfach. Die lt. Einheitspreisvertrag notwendigen oder geforderten Massenberechnungen sind auf einem gesonderten Formblatt auszuweisen.

Die prüfungsfähige Schlussrechnung ist lt. § 14 VOB/B und unter Berücksichtigung von Abschnitt 14.3 in einem Zeitraum bis 6 Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten vom Auftragnehmer einzureichen. Andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers nach billigstem Ermessen zu erstellen.

So genannte außervertragliche Leistungen, Arbeiten und Nachbestellungen sind dabei gesondert und erst am Schluss der Abrechnung aufzuführen.

Mehrkosten, die sich aus der Haftung des Auftragnehmers ergeben (auch Kosten des AG bzw. seiner Dienstleister) im Zusammenhang mit der Behebung von Leistungsmängeln, können vom AG aufgerechnet werden.

13.2 Rechnungsbezug zur Beauftragung

Bestellungen bzw. Beauftragungen der tegece | gruppe für Lieferungen und/oder Leistungen erfolgen grundsätzlich in schriftlicher Form und sind rechtsverbindlich unterzeichnet. Die Rechnung des AN kann nur dann bearbeitet werden, wenn eindeutig ein Bezug zur betreffenden Bestellung, Beauftragung bzw. zum Vertrag hergestellt werden kann.

Daher haben alle Rechnungen mindestens folgende Daten zu enthalten

- a) unsere Bestell-, Auftrags- bzw. Vertragsnummer
- b) die betreffende(n) Bestellposition(en), Leistungspositionen nach Leistungs- oder Lieferprogrammen
- c) die Lieferantenummer (Kreditorennummer) des AN
- d) rechnungsbegründende Unterlagen, wie Aufmaße, Aufmaßskizzen, Abnahmen, Lieferscheine, Dokumentation etc.

Die tegece | gruppe behält sich vor, auftragsbezogen weitere, notwendige Anforderungen an die Rechnungslegung zu stellen, um eine schnelle Rechnungsabwicklung sicherstellen zu können.

Es steht dem AG zu, Rechnungen, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen zu seiner Entlastung und Überarbeitung an den AN zurückzusenden. Zahlungsfristen und Fälligkeiten sind damit verwirkt und beginnen erst mit Einreichen einer prüffähigen Rechnung zu laufen.

13.3 Zahlung

Bei Beauftragung zum Pauschal-Festpreis rechnet der Auftragnehmer verhältnismäßig zur erbrachten Leistung ab. Aufmaße werden nicht vorgenommen. Zum Nachweis erstellt der AN Leistungsbestätigungsprotokolle, die der Bauüberwachung des AG vor Rechnungslegung zur Prüfung vorzulegen sind. Der abgestimmte Leistungsstand wird dann Gegenstand der Rechnung.

Zur Organisation der Zahlungen hat der Auftragnehmer entsprechend seiner Bautechnologie dem Auftraggeber einen Zahlungsplan zwei Wochen nach Zuschlagserteilung zur Abstimmung vorzulegen.

Abschlagszahlungen werden vom Auftraggeber nach schriftlichem Antrag und unter Berücksichtigung der Regelungen zur Vertragserfüllungssicherheit im Falle einer Einbehaltungsregelung bis zu 90 % der erbrachten Bauleistung zur Anweisung gebracht, wobei der Auftragnehmer eine prüfungsfähige Aufstellung seiner Arbeit einzureichen hat. Durch Anweisung von Abschlagszahlungen werden jedoch die erbrachten Leistungen nicht vorbehaltlos anerkannt.

Die letzte Zahlung als Endabrechnung unter Berücksichtigung der Verfahrensweise zur Gewährleistungssicherheit wird vom Bauherrn erst angewiesen, wenn der Auftragnehmer die Schlussrechnung eingereicht hat.

Der einzuräumende Prüfzeitraum der Schlussrechnung beträgt zwei Monate. Anderslautende Zahlungsziele der Auftragnehmer sind für den Bauherrn nicht bindend. Dann ist der Bauherr verpflichtet, die Vergütung der Leistung aufs äußerste zu beschleunigen.

So genannte außervertragliche Leistungen, Arbeiten und Nachbestellungen sind dabei gesondert und erst am Schluss der Abrechnung aufzuführen.



Bei unvollständiger oder mangelhafter Leistung sowie Überschreitung der Bauzeit, wird der Bauherr entsprechend dem Mangelumfang weitere Einbehalte vornehmen. Diese Einbehalte werden nach Beseitigung der Schäden ausgezahlt. Für Sicherheitseinbehalte des Bauherrn bis zur Vertragserfüllung kann der Unternehmer keine Zinsen und Spesen verlangen. Für die monetäre Bewertung eines Mangels wird der dreifache Wert für dessen Beseitigung angesetzt.

14. Leistungserfassung, Aufmaße, Muster

Bei Beauftragung zum Einheitspreisvertrag werden Aufmaße zu Abrechnungszwecken durch Auftragnehmer und Bauherrn bzw. dessen Bevollmächtigten gemeinsam durchgeführt. Verlangt der Auftragnehmer vom Bauherrn eine Meßkunde, ist diese zweifach zu erstellen und durch den Auftragnehmer zu vergüten.

Die bei Beauftragung zum Pauschalpreis geforderten Leistungsbestätigungsprotokolle sind zwischen der Auftraggeber und dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten inhaltlich und zeitlich abzustimmen.

Die zu erarbeitenden Leistungsnachweise als Grundlage der Schlussrechnung sind nach den Positionen des LV, Leistungs- bzw. Lieferprogramms aufzustellen. Die Vorlage der Leistungsnachweise / Leistungsbestätigungsprotokolle erfolgt spätestens 14 Tage nach Leistungsende. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kürzt der AG den Gesamtnettorechnungsumfang pro Werktag Verspätung um folgenden Anteil

- a) je Verzögerungstag um 0,20%
- b) gesamt maximal um 4,00%

Auf Verlangen sind Muster vorzulegen oder herzustellen, bei denen es sich in jedem Falle um gütegesicherte Baustoffe und Produkte handeln muss. Ist die Herstellung von Mustern mit Kosten für den AG verbunden, ist dies durch den Bieter schriftlich anzeigen und genehmigen zu lassen.

15. Streitigkeiten, Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten sollten die Parteien eine außergerichtliche Einigung, wenn nötig unter Einschaltung einer VOB-Stelle, anstreben. Die Kosten für Gutachten und Sachverständigeneinsatz sind nach dem Grad der Verantwortlichkeit für ursächliche Mängel zu teilen.

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

16. Gültigkeit, Gültigkeit abweichender Geschäftsbedingungen, Anerkenntnis

Für den Auftrag / die Bestellung gelten ausschließlich die Vertragsbestimmungen und Geschäftsbedingungen des AG. Diese AVB der tegece | gruppe gelten automatisch auch im Einzelfall für Tochter und Projektgesellschaften.

Wird der Auftrag vom AN abweichend von diesen Bestimmungen bestätigt, so gelten auch dann **nur** die Bedingungen des AG, selbst wenn von diesem nicht widersprochen wird.

Abweichungen gelten daher nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich durch den AG anerkannt werden. Ist der AN mit dieser Handhabung nicht einverstanden, so hat er den AG davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls zieht der AG den Auftrag zurück, ohne dass der AN daraus Ansprüche an ihn stellen kann.

Eine eventuelle Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einzelner Klauseln bzw. Vertragsbestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen "Allgemeinen Angebots- und Vertragsbedingungen" bzw. der sonstigen Vertragsbestimmungen.

Der Bieter hat im Rahmen der Angebotserarbeitung sein Angebot rechtskräftig zu unterschreiben. Mit dieser Unterschrift und der Einreichung seines Angebotes erkennt der Bieter die Angebots- und Vertragsbedingungen an. Es bedarf keiner separaten Anerkennung der AVB.

Die Nichtanerkennung kann zur Ungültigkeit des Angebots führen. Der Bewerber hat aus formalen Gründen keinen Anspruch auf Prüfung seines Angebotes im Rahmen eines Wettbewerbs.